

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer Spalten-
zeile 12 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
12 Hgr.
incl. Postge-
lohn.

Dieses Blatt ist
auch für obigen
Preis durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Bei mehrmaliger Ausgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. d. „Amts- und Anzeigebblattes.“

Concurseröffnung.

Zu dem Nachlasse des Schneidermeisters und Hausbesizers Carl Heinrich Pause zu Eibenstock ist beziehentlich in Folge Antrags vom unterzeichneten Gerichtsamt der Concursprozess eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 26. September 1872

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamt anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, Herrn Adv. Traupisch zu Eibenstock, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 16. November 1872,

Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflege zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschloffen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefassten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 19. December 1872,

Vormittags 12 Uhr,

als Termin für Eröffnung eines Ordnungskenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Betheiligte haben bei 5 Thlr. — — Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.

Das Königl. Gerichtsamt im Bezirksgericht.
v. Dieskau.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. In Bezug auf die mehrfach und lebhaft in der Presse besprochene Reorganisation der Artillerie hat der Kaiser unterm 4. September d. J. nunmehr bestimmt, daß dieselbe mit dem 1. November d. J. zunächst und bis die im Etat eintretenden Aenderungen der Reichsvertretung in ihrer nächsten regelmäßigen Sitzung vorgelegt werden, in provisorischer Form zur Ausführung gelange, der Art, daß neue Stellen nur durch aus dem etatsmäßigen Friedensstande abkommandirte Offiziere u. s. w. wahrzunehmen sind und die durch Abgabe etatsmäßig vorhandener Truppenkörper zu formirenden neuen Batterien, sowie die provisorisch zusammenzustellenden neuen Regimenter und Abtheilungen noch keine definitive Namen und Nummern im Verbands der Armee erhalten.

— Vom 1. Oktober d. J. ab kann auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn den unter Band (Verschnürung) gegen ermäßigte Taxe beförderten Büchern eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt, und in die Bücher eine Widmung handschriftlich eingetragen werden.

— Der König von Schweden ist am 18. Abends in Malmö gestorben. Derselbe erkrankte daselbst auf der Rückkehr aus den von ihm benutzten Aachener Bädern.

Posen. In der Versammlung der Dekane aus den beiden Erzdiözesen Posen und Gnesen, welche hier vor Kurzem stattfand, machte der Erzbischof Graf Ledochowski über das Schuldenmachen

der polnisch-katholischen Geistlichen folgende Bemerkungen, die ein eigenenthümliches Licht auf die Vermögensverhältnisse dieser Geistlichen werfen: „Schon im vorigen Jahre erwähnten wir der Schäden, welche dadurch entstehen, daß manche Geistliche zu große Schulden machen. Dester's schon, seitdem wir diese Archidiözesen leiten, haben wir uns betrüben müssen, über die allerschmerzhaftesten Folgen des Leichtsinns — um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen — mancher unserer Brüder, welche Schulden über Schulden machen und, indem sie die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können, die Ruhe des Gewissens verlieren und den Ruin ihrer Gläubiger herbeiführen. Unsere Konsistorien sind voller Klagen seitens der Gläubiger, und die Verurtheilungen der Geschädigten nehmen kein Ende. Die Geistlichen laden überdies, indem sie die Darlehen nicht abzahlen können, Anwesenheit auf sich, verlieren den guten Ruf und können, mit Geldsorgen erfüllt, nur mit geringem Nutzen ihren amtlichen Pflichten nachkommen. Lange sind wir im Zweifel geblieben, auf welche Weise sich ein Heilmittel gegen diesen Uebelstand finden ließe. Schließlich sind wir der Ansicht gewesen, daß es am besten wäre, beim apostolischen Stuhle selbst um Rath zu fragen, um mit aller Besonnenheit in dieser so delikaten Sache eine Entscheidung herbeizuführen. Sobald wir von der heiligen Congregation, welcher wir diese Angelegenheit vorgelegt, eine Antwort erhalten haben, werden wir Euch ein Decret in Betreff der verschuldeten Geistlichen vorlegen.“ — Welch einen Blick eröffnen diese Worte in das Verhältniß vieler Geistlichen zu ihren Gläubigern! Vermöge dieses seelhergerischen Einflusses bestimmen sie diese, ihnen Gelder über Gelder zu borgen, und führen dadurch den Ruin ihrer